

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der tollense-timing GmbH & Co.KG

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der tollense-timing GmbH & Co. KG (im Folgenden TT) und ihren Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragschluss gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen der Kunden von TT werden nicht anerkannt, es sei denn, dass TT diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Sämtliche Angebote von TT sind freibleibend. Technische Änderungen oder Änderungen an Leistungsdaten bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. TT hält sich an die von ihr unterbreiteten Angebote 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist. Nimmt der Kunde Änderungen des Leistungsumfangs, der Preise oder sonstiger Vertragsbestandteile im Angebot von TT vor, bedingt dies eine Ablehnung des Angebots von TT und die Unterbreitung eines eigenen Angebots durch den Kunden. TT ist berechtigt, das darin anliegende Angebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei TT anzunehmen. Die Annahme kann in Textform erfolgen. Die bloße Zugangsbestätigung stellt keine Annahme dar.

1.3 Mitarbeiter von TT sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages oder dieser AGB hinausgehen.

1.4 Anschriftenänderungen des Kunden, bei einzelkaufmännischen Unternehmen Veränderungen in der Inhaberschaft, der Gesellschaftsform oder sonstige, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden und dieses Vertragsverhältnis berührenden Umstände sind TT unverzüglich in Textform anzuzeigen.

## 2. Leistung

2.1 Maßgeblich für die Beschaffenheit der Leistung ist grundsätzlich nur die schriftliche Beschreibung im Angebot von TT. Darstellungen im Internet, in Prospekten o. ä. sind hingenommen unverbindlich. TT übernimmt keine Garantien im Rechtssinne.

2.2 Soweit TT dem Kunden Zugang zu Software und Systemen gewährt, hat der Kunde keinen Anspruch auf jederzeitigen unbeschränkten Zugang.

2.3 Sofern die Lieferung von Software Vertragsbestandteil ist, hat der Kunde das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich auf das Kalenderjahr der Lieferung befristete Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten ausschließlich zur Abwicklung der vertragsgegenständlichen Veranstaltungen. Der Kunde darf ohne aus-

drückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen, die nach Ablauf des Nutzungsrechts zu löschen ist. Zu einer weitergehenden Nutzung der Software, insbesondere zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung ganz oder teilweise mit jedem Mittel und in jeder Form, zur Übersetzung, Bearbeitung, zum Arrangement und anderen Umarbeiten, zur Vervielfältigung der durch Umarbeitung erzielten Ergebnisse, zu jeder Form der Verbreitung des Originals oder eines Vervielfältigungsstücks einschließlich der Vermietung, zur öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung sowie zu jedweder Nutzung außerhalb der vertragsgegenständlichen Veranstaltungen ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde darf Dritten den Zugang zu der Software nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TT gestatten. Der Kunde hat geeignete, angemessene Maßnahmen gegen den Missbrauch der Zugangsdaten zu veranlassen.

2.4. Sofern TT dem Kunden im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistung Zugang zu ihren Systemen, beispielsweise den Ergebnisdienst, gewährt, darf der Kunde Dritten den Zugang zu diesen Systemen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestatten. Der Kunde hat geeignete, angemessene Maßnahmen gegen den Missbrauch der Zugangsdaten zu veranlassen. Zu Auskünften über die Messergebnisse an Teilnehmer oder Dritte ist TT nicht verpflichtet.

2.5. Sofern der Kunde die in Ziffer 2.2., 2.3., und 2.4. eingeräumten Rechte überschreitet, haftet TT für daraus resultierende Schäden gegenüber dem Kunden und Dritten nicht. Sofern TT aus der Überschreitung der in Ziffer 2.2., 2.3., und 2.4. eingeräumten Rechte durch den Kunden Schäden entstehen, ist der Kunde TT zum Ersatz der hieraus entstehenden Schäden verpflichtet.

2.6. Soweit TT Leistungen der Zeitmessung für Sportveranstaltungen (nachfolgend „Veranstaltungen“ genannt) durchführt, stellt TT dem Kunden die Messergebnisse in elektronischer Form zur Verfügung, sofern keine andere Form gesondert vereinbart ist. Die sportliche Wertung ist nicht Gegenstand der Leistung von TT.

2.7. Soweit TT Leistungen im Zusammenhang mit der Online Anmeldung durchführt, nimmt TT Anmeldungen von Teilnehmern der betreffenden Veranstaltung im Namen und mit Vollmacht des Kunden entgegen. TT tritt nicht in Vertragsbeziehungen zu den Teilnehmern der Veranstaltungen des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn TT Leistungen im Zusammenhang mit der Anmeldung der Teilnehmer der Veranstaltungen des Kunden nicht übernimmt.  
2.8. Sofern TT dem Veranstalter Gegenstände jedweder Art (zum Beispiel Transponder, Klettbänder oder andere Halterungen) zur Ausgabe an Teilnehmer der Veranstaltungen

des Kunden zur Verfügung stellt, ist der Veranstalter gegenüber TT zur Rückgabe dieser Gegenstände verpflichtet, wenn er diese Gegenstände nicht von TT kauft, zum Beispiel um sie seinerseits an die Teilnehmer seiner Veranstaltungen zu verkaufen. TT tritt auch insoweit nicht in Vertragsbeziehungen zu den Teilnehmern. Der Kunde ist weder in diesem Zusammenhang noch sonst bevollmächtigt, TT gegenüber den Teilnehmern seiner Veranstaltungen bei Rechtsgeschäften jedweder Art zu vertreten.

2.9. Als Einsatzzeit von TT vor Ort werden 6 Stunden pro Tag kalkuliert, wobei die kalkulierte Einsatzzeit zwei Stunden vor dem ersten Start beginnt und eine Stunde nach dem Einlauf des letzten Teilnehmers endet. Sollten diesbezüglich Sonderregelungen nötig werden, sind diese seitens des Kunden mindestens 30 Kalendertage vor der Veranstaltung mit TT abzustimmen. Sollte der Kunde wünschen, dass TT ihre Tätigkeit vor Ort bereits mehr als 2 Stunden vor dem ersten Start beginnt und/oder später als eine Stunde nach dem letztem Zieleinlauf beendet, wird dieser Mehraufwand mit dem laut Vertrag vereinbarten Stundenlohn, mindestens aber mit 35,00 € netto pro angefangene Stunde zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer je Person berechnet. Sollte die Ankunft am Veranstaltungsort so früh erforderlich sein, dass der Fahrtantritt ab Neubrandenburg bereits vor 05:30 Uhr erfolgen muss, ist TT berechtigt, am Vortag anzureisen und Übernachtungskosten in tatsächlich anfallender Höhe in Rechnung zu stellen. Entsprechendes gilt, wenn die Veranstaltung so spät endet, dass eine Ankunft vor 24:00 Uhr am Veranstaltungstag in Neubrandenburg nicht gewährleistet werden kann oder die Veranstaltungsdauer mehr als 14 Stunden beträgt.

2.10. Alle Leistungen, die über jene in der Auftragsbestätigung, Dienstleistungsvereinbarung oder im Vertrag hinaus zusätzlich auf Wunsch des Kunden oder notwendigerweise erbracht werden, werden – auch ohne explizites zusätzliches Angebot – zu den üblichen Konditionen von TT berechnet.

## 3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, der TT bei der Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen bestmöglich zu unterstützen.

3.1. Der Kunde muss TT hierfür sämtliche Informationen zur Veranstaltung und zur Erstellung der Online-Anmeldung bis spätestens 28 Tage vor Freischaltung der Online-Anmeldung zur Verfügung stellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Online-Anmeldung und nachfolgende Prozesse unverzüglich zu prüfen und Berichtigungserfordernisse sowie Änderungswünsche gleich welcher Art ebenso unverzüglich in Textform an TT mitzuteilen.

3.2. Der Kunde hat die benötigte Anzahl und finale Layouts nach Vorgaben von TT für benötigtes Equipment (zum Beispiel Startnummern, Urkunden und dergleichen) bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen und zu liefern. Bei späterer Lieferung übernimmt TT keine Gewähr und Garantie dafür, dass das nach Kundenwunsch zu fertigende Equipment rechtzeitig zur Veranstaltung zur Verfügung steht. Zusatzkosten auf Grund verspäteter Lieferung durch den Kunden (zum Beispiel Kosten für Express-Versand) werden dem Kunden von TT weiterbelastet.

3.3. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten schuldet der Kunde zudem insbesondere die kostenlose Bereitstellung folgender Leistungen und Hilfsmittel:

- Parkplätze für mindestens 2 Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen nicht mehr als 200 Meter von Anmeldung, Start und Zielbereich sowie Zeitmessstationen entlang der Wettkampfstrecke entfernt (Mehrbedarfe sind im Vorfeld der Veranstaltung abzustimmen),
- Stellplatz in einer Größe von mindestens 5 x 10m für Fahrzeuge und übriges Equipment nicht mehr als 30 Meter von Start- und Zielbereich entfernt (Mehrbedarfe sind im Vorfeld der Veranstaltung abzustimmen)
- Gewährung freien Zugangs zum Veranstaltungsgelände, wobei das Veranstaltungsgelände die gesamte Strecke von Start bis Ziel umfasst.
- Stellung jederzeit erreichbarer Ansprechpartner für organisatorische und technische Abläufe entsprechend der von TT geschuldeten Leistungen,
- sofern vereinbart, Stellung geeigneter Räumlichkeiten zur Erbringung der von TT geschuldeten Leistungen,
- Stellung technischer Infrastruktur und Kommunikationsmedien; dies umfasst insbesondere
  - o sofern nicht anders vereinbart an jedem Standort der Leistungserbringung (insbesondere an Anmeldung, Start, Ziel, Standort für Zwischenzeitnahmen und Zeitanzeigen) mindestens 2 separat abgesicherte 220 V Stromanschlüsse oder alternativ einen 5-poligen Standard-CEE-Anschluss mit deutschem Netzstandard (DIN EN 50160),
  - o sofern nicht anders vereinbart kabelgebundene Interverbindung mit mindestens 50 Mbit/s im Download und mindestens 20 Mbit im Upload
- vollständige Einbeziehung in die organisatorischen Abläufe im Vorfeld und während der Veranstaltung (insbesondere bzgl. Koordination von Auf- und Abbau, unverzügliche Kommunikation im Falle von Verzö-

gerungen, Absagen, Regeländerungen usw.),

- im Falle der Vereinbarung oder sonstigen Notwendigkeit Bereitstellung der erforderlichen Hotelzimmer und Verpflegung,
- Beschaffung aller ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltung und Ermöglichung der Leistungserbringung durch TT (z.B. Sondernutzung an Wegen und Plätzen, Ein- und Durchfahrgenehmigungen für Fahrzeuge).

#### **4. Transportkosten / Spesen**

Alle anfallenden Transportkosten und Spesen sind vom Veranstalter zu tragen. Dazu gehören zum Beispiel Parkplatz- und Mautgebühren sowie auch Zoll- und Abfertigungskosten.

#### **5. Nutzungsüberlassung, Kaution**

5.1 Soweit TT dem Kunden Gegenstände (z. B. Timing-Ausrüstung, Hardware) zur Nutzung überlässt, ist TT zur Übergabe und zur Überlassung der Nutzung erst verpflichtet, wenn der Kunde die gegebenenfalls vereinbarte Kaution bei TT eingezahlt hat. TT ist nicht verpflichtet, die Kaution getrennt von ihrem übrigen Vermögen anzulegen. Die Kaution wird nicht verzinst. Wenn TT wegen rückständiger Kaution ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Übergabe und Überlassung der Nutzung von Gegenständen geltend macht, berechtigt dies den Kunden nicht zum Einbehalt des Nutzungsentgelts.

5.2 Während der laufenden Nutzungsüberlassung und bei Beendigung der Nutzungsüberlassung kann sich TT wegen sämtlicher ihr zustehender Forderungen aus dem Vertragsverhältnis der Nutzungsüberlassung auch trotz Widerspruch des Kunden aus der Kaution befriedigen.

5.3 Nach Beendigung der Nutzungsüberlassung rechnet TT über die Kaution ab. Hierfür steht TT ab Beendigung der Nutzungsüberlassung eine Überlegungsfrist von sechs Monaten zur Verfügung. Für die Dauer dieser Frist kann der Kunde wegen seines Anspruchs auf Kautionsrückgewähr weder ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich sämtlicher Forderungen von TT geltend machen noch die Aufrechnung gegenüber Forderungen von TT erklären.

5.4 Die Versendung sämtlicher Gegenstände gemäß Ziffer 3) dieser AGB an den Kunden und die Rücksendung an TT erfolgen im Auftrag und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitraum zwischen der Übergabe der zur Nutzung zu überlassenden Gegenstände

de an den Transporteur und der Rückgabe durch den Transporteur an TT. Der Kunde ist gleichwohl verpflichtet, die Gegenstände bei Anlieferung auf etwaige Schäden zu überprüfen und solche Schäden bei Vorhandensein vom Transporteur bestätigen zu lassen. Schadensmeldungen sind unverzüglich und in Textform an TT anzugeben. Der Kunde wird die beschädigten Gegenstände einschließlich Verpackungsmaterial zu Beweiszwecken sichern.

5.5 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Veränderungen an den überlassenen Gegenständen vorzunehmen. Dazu gehört auch das Installieren und der Betrieb von TT nicht ausdrücklich genehmigter Hard- und Software.

5.6 Bei Funktionsstörungen der überlassenen Gegenstände dürfen seitens des Kunden keinesfalls Reparaturversuche vorgenommen werden, es sei denn, TT hat dazu schriftlich ihr Einverständnis erklärt. Vielmehr ist der Kunde bei Funktionsstörungen jedweder Art gehalten, TT unverzüglich zu benachrichtigen.

5.7 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen bei Vertragsschluss vorhandener Mängel an den überlassenen Gegenständen, die TT nicht zu vertreten hat, sind ausgeschlossen.

5.8 Zur vorübergehenden Nutzung an den Kunden überlassene Gegenstände (insbesondere Transponder und zugehöriges Befestigungsmaterial) müssen bis spätestens 1 Stunde nach dem letzten Zieleinlauf in dem Zustand (auch zum Beispiel Sortierung betreffend) an TT zurückzugeben werden, wie TT die Gegenstände zuvor an den Kunden überlassen hat. Zeitlichen Mehraufwand wegen mangelhafter (zum Beispiel unsortierter) Rückgabe kann TT dem Kunden in Rechnung stellen. Bei verspäteter Rückgabe zu vorübergehender Nutzung überlassener Gegenstände ist TT berechtigt, dem Kunden ab dem Tag nach dem Ende der Veranstaltung täglich die vertraglich vereinbarte Miet- / Nutzungsgebühr in Rechnung zu stellen. Sollte die Rückgabe zu vorübergehender Nutzung überlassener Gegenstände (insbesondere Transponder nebst Befestigungsmaterial) nicht bis spätestens 4 Tage nach dem Ende der Veranstaltung am Geschäftssitz von TT erfolgt sein, ist TT berechtigt, dem Kunden den Preis für die Neuanschaffung des fehlenden Gegenstandes in Rechnung zu stellen.

#### **6. Preise und Zahlungsbedingungen**

6.1 Alle angeführten Preise gelten in Euro und sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Preiserhöhungen wegen zusätzlich angefallenen Spesen darf TT diese an die Rechnungssumme anpassen. Verpflegungs- und Nächtigungskosten werden, falls nicht anders vereinbart und nicht

vom Veranstalter gestellt, der Rechnungs- summe hinzugerechnet. Die Preise verstehen sich, falls nicht anderes vereinbart, ab Geschäftssitz von TT einschließlich Verpackung. Liegen zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Leistungstermin mehr als 4 Monate, ist TT bei Preis- und Kostenerhöhungen berechtigt, eine angemessene Preisberichtigung vorzunehmen. Die Preisberichtigung ist dem Kunden mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung in Textform anzukündigen. Übersteigen die berichtigten Preise im Zeitpunkt der Leistung die zunächst vereinbarten Preise um mehr als 10%, ist der Kunde berechtigt, bis einen Tag vor Beginn der Veranstaltung in Textform vom Vertrag zurückzutreten.

6.2 Zahlungen sind frei Zahlstelle an TT zu leisten.

6.3 Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis hinsichtlich Forderungen von TT stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.4. Sofern TT auf Grund vertraglicher Vereinbarung mit dem Kunden die Zahlungen der Teilnehmer der Veranstaltung des Kunden vermittelt, gilt folgendes:

6.4.1 TT vermittelt die Zahlung der Teilnehmer über ein Interface von TT im Namen und auf Rechnung des Kunden. TT prüft die Zahlungsdaten elektronisch und verschlüsselt. Die Daten werden elektronisch gespeichert. Der Kunde hat im Rahmen der technischen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Regelungen unter den Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4 jederzeit die Möglichkeit, die Teilnehmerdaten und Anmeldungen der vertragsgegenständlichen Veranstaltung einzusehen.

6.4.2 Das Online-Zahlungsabwicklungssystem von TT akzeptiert das elektronische Lastschriftverfahren für Zahlungen aus Deutschland. Teilnehmer von Veranstaltungen des Kunden haben die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen innerhalb von 8 Wochen ab dem Abbuchungstag bei der Bank die Rückbuchung zu veranlassen. Bei Rückbuchungen belasten wir den Kunden mit den Rücklastschriftgebühren. Für Teilnehmer der Veranstaltung des Kunden ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist TT berechtigt, das elektronische Lastschriftverfahren abzulehnen. Diesen Teilnehmern bietet TT die Möglichkeit der Überweisung auf ein Konto von TT. Andere online-Zahlungsmöglichkeiten (zum Beispiel mittels Kreditkarte oder PayPal) können nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung mit dem Kunden eingeräumt werden. Die diesbezüglichen zusätzlichen Kosten werden gesondert vertraglich geregelt.

6.4.3 TT berechnet dem Kunden in Abhängigkeit vom Zahlungsmittel-/weg für jeden Teilnehmer unabhängig von der Zahlungshöhe die im Angebot festgelegte Gebühr pro Zahlungsvorgang. Die Gebühr schuldet der Kunde für jeden Zahlungsvorgang seiner Veranstaltungsteilnehmer, insbesondere auch für Rücklastschriften.

6.4.4 TT haftet nicht für vom Kunden vorgenommene fehlerhafte Einbindungen der Online-Anmeldung in eigene oder fremde Webseiten und daraus resultierende Wiederherstellungskosten.

6.5 Auszahlung/Weiterleitung von Geldern

6.5.1 TT steht nicht für die Verpflichtungen der Teilnehmer zur Zahlung der Startgelder sowie etwaiger sonstiger Kosten an den Veranstalter ein.

6.5.2 TT zahlt die bei ihr eingegangenen und dem Kunden gebührenden Gelder (insbesondere Startgelder) bis spätestens 3 Monate nach der Veranstaltung, für welche die Gelder vereinnahmt wurden, an den Kunden auf das ihr angegebene Konto des Kunden aus. TT ist nicht verpflichtet, die bei ihr eingehenden Gelder verzinslich und getrennt vom sonstigen Vermögen von TT anzulegen. TT ist berechtigt, vor Auszahlung jedweder Gelder an den Kunden die vereinbarte Vergütung sowie etwaige Disagios und Rücklastschriftgebühren in Abzug bringen.

6.5.3 TT ist berechtigt, Forderungen aus diesem und anderen Vertragsverhältnissen mit dem Veranstalter mit bei TT eingehenden Geldern (insbesondere Startgeldern) zu verrechnen.

## 7. Storno

Sollten trotz abgeschlossenem Vertrag Aufträge aus technischen, organisatorischen, wetterbedingten oder jeglichen anderen Gründen einschließlich Gründen höherer Gewalt abgesagt werden, so gelten folgende Regelungen:

Der Kunde ist verpflichtet, die TT unverzüglich nach Bekanntwerden des Ausfalls der Veranstaltung zu informieren.

In diesem Falle schuldet der Kunde 35% der Auftragssumme an TT. Befindet sich der Rücktrittstermin innerhalb von 90 Tagen vor Lieferung bzw. vor der Veranstaltung so sind 70% der Auftragssumme fällig. Bei einem Rücktritt innerhalb 14 Tagen vor Lieferung oder Beginn der Veranstaltung sind 100% der Auftragssumme fällig. Bestellte und bereits in Produktion befindliche Waren sind voll zu bezahlen und abzunehmen.

Dem Kunden von TT steht es frei, den Nachweis zu führen, dass TT infolge des Rücktritts des Kunden ein Schaden von weniger als der geforderten Entschädigungspauschale entstanden ist.

TT behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit TT nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist TT verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

## 8. Rücktrittsrecht von TT

Wenn der Kunde TT eine Leistung schuldet und deren Erbringung durch geänderte Umstände der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet erscheint, sofern TT diese Umstände zurzeit des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren, darf TT vom Vertrag zurücktreten. Im Falle von Ausbleiben von Teilzahlungen oder Gesamtzahlungen kann TT ohne Begründung sofort von dem Vertrag zurücktreten ohne für Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, haften zu müssen. Es steht TT auch die Möglichkeit eines Rücktrittes zu, wenn höhere Gewalt die Leistungserbringung verhindert. Zu den Fällen höherer Gewalt zählen insbesondere: Unwetter, Verkehrsbehinderungen, Ausfall von Telekommunikationsnetzen und behördliche Anordnungen. Tritt TT zu Recht von einem Auftrag zurück, sind die angefallenen Kosten, mindestens jedoch 35% der Auftragssumme durch den Kunden zu zahlen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent), die TT gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden TT die folgenden Sicherheiten gewährt, die TT auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen von TT um mehr als 10% übersteigt.

9.2 Alle gelieferte Ware bleibt Eigentum von TT. Verarbeitung und Montage erfolgen stets für TT als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für TT. Erlischt das (Mit-) Eigentum von TT durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf TT übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum von TT unentgeltlich. Ware, an der TT (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

9.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sowie die Vereinbarung von Abtretungsverboten sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt in vollem Umfang an TT ab. TT nimmt die Abtretung an.

- 9.4 Sämtlichen Eigentumsvorbehaltsrechte (einfacher, erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt) von TT erlöschen auch dann nicht, wenn von TT stammende Ware von einem anderen Käufer erworben wird, solange dieser nicht die Ware bei TT bezahlt hat. Dies gilt insbesondere für den Verkauf im Rahmen verbundener Unternehmen.

9.5 TT ermächtigt den Kunden widerruflich, die an TT abgetretenen Forderungen für Rechnung TT im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung gilt nur solange kein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt ist; sie kann sonst nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.

9.6 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von TT hinweisen und TT unverzüglich benachrichtigen.

9.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist TT berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch TT liegt – soweit nicht § 503 BGB (Teilzahlungsgeschäft zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher) anzuwenden ist – kein Rücktritt.

9.8 Auf Verlangen von TT ist der Kunde verpflichtet, TT seine Abnehmer zu benennen, ihnen die Abtretung mitzuteilen, TT die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Auch TT ist berechtigt, den Abnehmer ihres Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen.

## 10. Haftung, Sachmängel

10.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus

unerlaubter Handlung, werden auf die Höhe der Netto-Vergütung aus dem betreffenden Gesamtvertragsverhältnis (z. B. für eine Veranstaltung) beschränkt.

10.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertrags-typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

10.4 Soweit dem Kunden nach den Ziffern 10.1 und 10.2 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 7.3. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

10.5 Soweit Ausrüstungsgegenstände einschließlich EDV-Hardware und Software im Rahmen der Vertragsausführung in die Obhut des Kunden gegeben werden oder wenn der Kunde die Bewachung bei der Veranstaltung verwendeten Ausrüstungsgegenstände von TT übernimmt, haftet der Kunde für Verlust und Beschädigung. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat. Die Beweislast hierfür trägt der Kunde. Sofern der Kunde die Bewachung von Ausrüstungsgegenständen übernommen hat, die sich in der Obhut von TT befinden, trägt TT die Beweislast dafür, dass der Verlust oder die Beschädigung nicht von TT zu vertreten ist.

## 11. Verbraucherschlichtung

TT ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## 12. Schlussbestimmungen

12.1 Wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Gerichtsstand Neubrandenburg. TT ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Veranstalters zu klagen.

12.2 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.3 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

12.4 Die vorstehenden AGB lösen alle vorherigen AGB ab und gelten für alle Verträge, die ab dem 01.11.2025 geschlossen werden.